

A16 Begründung - A Allgemeiner Teil

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

2138 A Allgemeiner Teil

2139 Die weltweit, in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern bisher ergriffenen
2140 Maßnahmen haben bisher nur eine unzureichende Reduktion von
2141 Treibhausgasemissionen bewirkt, so dass die Weltgemeinschaft die Ziele zur
2142 Begrenzung des menschengemachten Anstiegs der globalen Mitteltemperatur zu
2143 verfehlen droht. Damit einher ginge voraussichtlich global die weitere Zunahme
2144 und Intensivierung von Extremwetterereignissen, ein weiterer Anstieg des
2145 Meeresspiegels, die Ausbreitung langfristig unbewohnbarer Gebiete und in der
2146 Folge in großem Maße Flucht und Vertreibung von Bevölkerungen sowie
2147 Verteilungskonflikte bis hin zu -kriegen. Zahlreiche wissenschaftliche
2148 Untersuchungen deuten zudem darauf hin, dass bereits bei einer Erwärmung
2149 zwischen 1,5 und 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau die
2150 Überschreitung unumkehrbarer Kipppunkte droht, wie etwa der Verlust der globalen
2151 Korallenriffe, das abrupte Auftauen des Permafrostes sowie der Schwund des
2152 grönländischen sowie des westantarktischen Eisschildes, die ihrerseits jeweils
2153 die globalen Lebensbedingungen gefährden. Wie indes jüngst Daten des
2154 europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus gezeigt haben, war der Mai 2024
2155 der elfte Monat in Folge mit einem Temperaturanstieg über 1,5 Grad Celsius über
2156 dem vorindustriellen Niveau und mithin zugleich der elfte Monat in Folge mit
2157 einem Temperaturrekord innerhalb der Wetteraufzeichnung. Auch Mecklenburg-
2158 Vorpommern ist von den Folgen des globalen menschengemachten Klimawandels
2159 sichtbar betroffen, etwa durch die Veränderung von Niederschlagsmustern, dem
2160 Rückgang der Grundwasserstände durch sommerliche Dürren, die zunehmende
2161 Abtragung bisher stabiler Küstenabschnitte oder dem Rückgang der Heringsbestände
2162 im Greifswalder Bodden. Damit stellt der Klimawandel auch in Mecklenburg-
2163 Vorpommern eine außerordentliche Bedrohung für Gesundheit, Leben, Wirtschaft und
2164 Wohlstand dar. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern im Übrigen mit § 14 Absatz
2165 1 des Bundesklimaschutzes auch explizit die Möglichkeit zur eigenen
2166 Klimaschutzgesetzgebung eingeräumt. Demgegenüber zeigen die Resultate der
2167 Sektorzielstudie des Leipziger Instituts für Energie, dass ohne das Ergreifen
2168 zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene die Klimaziele des Landes
2169 nicht zu erreichen sind. Folglich bedarf es einer schnellstmöglichen und
2170 konsequenten Nachsteuerung zugunsten des Klimaschutzes in Mecklenburg-
2171 Vorpommern, indem hierzu ressortübergreifende, politisch handlungsleitende und
2172 rechtlich verbindliche Ziele, Maßnahmen und Strategien entwickelt werden. Das
2173 vorliegende Gesetz bildet die Grundlage dazu.

2174 Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

2175 Mit Artikel 1 wird ein erstes Landesklimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
2176 eingeführt. Bisher sind Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern nicht
2177 verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für
2178 die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung
2179 der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen,
2180 langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens. Ein

2181 Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in
2182 Mecklenburg-Vorpommern und schafft die rechtlichen Grundlagen für die
2183 Erarbeitung und Umsetzung der notwendigen Emissionsminderungs- und
2184 Anpassungsmaßnahmen.

2185 Im Landesklimaschutzgesetz werden erstmals verbindliche und allgemeine
2186 Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele für Mecklenburg-Vorpommern definiert. Der
2187 Klimaanpassung kommt dabei neben dem Klimaschutz zur weitestgehenden Abwendung
2188 des Voranschreitens des menschengemachten Klimawandels und seiner Folgen
2189 insbesondere die Bedeutung zu, Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit den
2190 Konsequenzen des Klimawandels zu entwickeln, die schon heute eingetreten oder in
2191 Zukunft absehbar nicht vermeidbar sind.

2192 Zur Einhaltung der Ziele werden Verfahren, Strukturen und Instrumente definiert,
2193 die der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung der hierzu erforderlichen
2194 Maßnahmen dienen. Dazu gehören die Erarbeitung und Fortschreibung eines
2195 entsprechenden Maßnahmenplans, die Durchführung eines kontinuierlichen
2196 Monitorings zu dessen Umsetzung sowie die Einbindung wissenschaftlicher
2197 Expertise durch die Einrichtung eines Sachverständigenrates. Daneben werden
2198 Verfahren zur Beteiligung des Landtages sowie allgemeine Maßgaben für das
2199 Handeln der Landesregierung und der Landesverwaltung in Einklang mit den Zielen
2200 dieses Gesetzes definiert. Es erfolgt ferner eine Zielsetzung zur Herstellung
2201 einer klimaneutralen Landesverwaltung, um seitens der öffentlichen Hand einen
2202 vorbildlichen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Vorgaben
2203 dieses Gesetzes sollen insbesondere der öffentlichen Hand in Bezug auf den
2204 Klimaschutz als Richtschnur allen Handelns dienen. Zudem werden einzelne
2205 bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zur kommunalen Wärmeplanung und zur
2206 Klimaanpassung, pflichtgemäß in Landesrecht übersetzt.

2207 Explizit schreibt das vorliegende Landesklimaschutzgesetz bereits erste
2208 landesseitig zu ergreifende Maßnahmen fest, indem das Land zur Erarbeitung
2209 konkreter Strategien zu sektorspezifischen Aspekten verpflichtet wird. Damit
2210 schafft das Gesetz eine Grundlage für die künftig vorzulegenden
2211 Klimaschutzmaßnahmenpläne.

2212 Die Kommunen erhalten durch dieses Gesetz ebenso einen klaren Auftrag zum
2213 Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Das umfasst neben der Verpflichtung der
2214 Kommunen zur Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung allgemeiner
2215 Klimaschutzkonzepte, kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne,
2216 städtebaulicher Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte die Herstellung
2217 einer klimaneutralen Kommunalverwaltung. Zugleich werden Verfahren zur
2218 finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Vorgaben im Sinne
2219 des Klimaschutzes festgelegt. Als zentrales Element zur Sicherstellung einer
2220 ausreichenden personellen Ausstattung der Kommunen zur Bewältigung der
2221 Verpflichtungen zum Klimaschutz wird die Bestellung von Koordinator*innen für
2222 kommunalen Klimaschutz sowie deren landesseitige Finanzierung festgeschrieben.

2223 Für Akteur*innen jenseits der öffentlichen Hand erwachsen aus diesem Gesetz
2224 zuvorderst und unmittelbar die Pflichten nach §§ 15, 16 und 24 zur Installation
2225 von Photovoltaikanlagen auf Dächern und über Stellplätzen sowie zur
2226 Dachbegrünung. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der
2227 Energiewirtschaft geleistet und der Erhalt der Biodiversität gefördert, da
2228 einerseits zur entsprechenden Errichtung von klimafreundlichen

2229 Photovoltaikanlagen keine neue Flächenversiegelung erfolgt und andererseits
2230 durch neue Dachbegrünungen Biodiversität gezielt gefördert wird. Speziell bei
2231 der Installation von Photovoltaikanlagen ist zu erwarten, dass sich anfängliche
2232 Investitionskosten durch Einspeisevergütung und Stromkosteneinsparungen über den
2233 Lebenszyklus der Anlagen amortisieren und langfristig finanzielle Gewinne
2234 bewirken. Zudem entfaltet das Gesetz über das Handeln der öffentlichen Hand
2235 hinaus eine Wirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft, indem die Schaffung von
2236 Beratungsangeboten festgeschrieben wird, die Bürger*innen und Unternehmen bei
2237 Beiträgen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützen.

2238 Zu den Artikeln 2 bis 8 (Änderung der Kommunalverfassung, Änderung des
2239 Naturschutzausführungsgesetzes, Änderung des Landeswaldgesetzes, Änderung des
2240 Landeshochschulgesetzes, Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Änderung des
2241 Landesplanungsgesetzes und Neufassung des Bürger- und
2242 Gemeindenbeteiligungsgesetzes)

2243 Die Änderungen dienen der Ausrichtung der entsprechenden Landesgesetze auf die
2244 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes in Artikel 1. Die Änderung der
2245 Kommunalverfassung dient der Erreichung der Ziele im Gebäudesektor, die Änderung
2246 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie die Änderung des Landeswaldgesetzes
2247 dienen der Erreichung der Ziele im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
2248 Forstwirtschaft und die Änderung des Denkmalschutzgesetzes sowie die Änderung
2249 des Landesplanungsgesetzes dienen der Erreichung der Ziele im Sektor
2250 Energiewirtschaft. Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes soll die
2251 Erreichung der Klimaneutralität der Hochschulen des Landes Mecklenburg-
2252 Vorpommern sichergestellt werden. Mit der Neufassung des Bürger- und
2253 Gemeindenbeteiligungsgesetz wird ein einfaches und verbindlichen Verfahren zur
2254 Akzeptanzsteigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen.

2255 Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

2256 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes und das
2257 Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen
2258 und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.